

Die wichtigsten Grenzwerte für geringfügig Beschäftigte

– 2015 –

I. Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Voraussetzungen für die Pauschalsteuer nach dem Einkommensteuerrecht (§ 40a EStG)	Voraussetzungen nach dem Sozialversicherungsrecht (§§ 8, 8a SGB IV)
<ol style="list-style-type: none">1. Vergütung pro Monat nicht mehr als 450 € (Mindestlohn beachten!)2. Beschäftigung nach §§ 8, 8a SGB IV3a) Keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge3b) Pauschale Rentenversicherungsbeiträge <p>⇒ Steuer kann unter Verzicht auf die Steuerabrechnung mit ELStAM mit 2 % oder mit 20 % pauschaliert werden (siehe Rückseite).</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Vergütung pro Monat nicht mehr als 450 € (Mindestlohn beachten!) <p>⇒ Sozialversicherungsfreiheit (§ 7 SGB V, § 27 Abs. 2 SGB III) – in der Rentenversicherung nur auf Antrag (§ 6 Abs. 1b SGB VI)</p> <p>⇒ Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge (bei Versicherungsfreiheit): – 13 % zur Krankenversicherung – 15 % zur Rentenversicherung</p>

II. Kurzfristig Beschäftigte

Voraussetzungen für die Pauschalsteuer nach dem Einkommensteuerrecht (§ 40a EStG)	Voraussetzungen nach dem Sozialversicherungsrecht (§ 8 SGB IV)
<ol style="list-style-type: none">1. Gelegentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung2. Beschäftigung dauert nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage3. Vergütung je Arbeitstag ist durchschnittlich nicht höher als 62 € oder höhere Vergütung, wenn Beschäftigung zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt erforderlich geworden ist4. Stundenlohn nicht höher als 12 € <p>⇒ Lohnsteuer kann unter Verzicht auf die Lohnsteuerkarte mit 25 % pauschaliert werden</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Beschäftigung seit ihrem Beginn innerhalb des Kalenderjahres nicht mehr als – 3 Monate (bei 5 Tagen Beschäftigung in der Woche) oder – 70 Arbeitstage (bei weniger als 5 Tagen Beschäftigung in einer Woche) <p>⇒ Sozialversicherungsfreiheit (§ 7 SGB V, § 5 Absatz 2 SGB VI, § 27 Absatz 2 SGB III)</p>

Lohnsteuer

Prüfschema bei geringfügig Beschäftigten

